

(2) Die Versicherungspflicht endet mit der Aufgabe des Handwerksbetriebes.

(3) Handwerker, die rückwirkend aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen und nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts besteuert werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(4) Handwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften (einschließlich Lehrlinge) und ständig nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, nach Anhören der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(5) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Versicherungsausweis des Handwerkers ist der Abteilung Finanzen mit vorzulegen.

(6) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden oder ihren Handwerksbetrieb aufgeben, haben ihren Versicherungsausweis mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung oder mit der Abmeldung dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zur Berichtigung vorzulegen. Die Frist zur Vorlage des Versicherungsausweises gemäß Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) a) Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten 21 Tage dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung (im folgenden „Beitrag“ genannt) bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in Höhe der Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres weiter erhoben,

b) Die Bestimmungen des Buchst. a) gelten nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

§ 3

(1) Die ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers (außer der Ehefrau) unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie fremde Arbeitskräfte. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Lohn Einkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(3) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(4) Erzielen beide Ehegatten Einkünfte aus getrennter, selbständiger handwerklicher Tätigkeit und werden sie auf Grund der Zusammenveranlagung nach Handwerkssteuer B besteuert, bleiben beide Ehegatten versicherungspflichtig. Die Beiträge sind entsprechend den Anteilen der Ehegatten am Gesamtgewinn festzusetzen.

II.

Beiträge

A. Für Handwerker, die Handwerkssteuer A entrichten

§ 4

Jahresbeitrag

(1) Die jährlichen Beiträge sind von den Handwerkern nach den Tarifen gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Sind mehrere Mitinhaber eines Handwerksbetriebes beitragspflichtig, so ist die sich ergebende Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an den Einkünften aufzuteilen. Das Beteiligungsverhältnis ist zwischen den Mitinhabern schriftlich festzulegen und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, mitzuteilen. Ist dieses nicht erfolgt, so ist die Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes durch die Anzahl der Mitinhaber zu teilen. Aus dem sich ergebenden, auf den einzelnen Mitinhaber entfallenden Teilbetrag der Jahresbruttolohnsumme bzw. der Summe des Jahresmaterialeinsatzes ergibt sich entsprechend dem Tarif der Beitrag für jeden Mitinhaber.

(3) Die Einstufung der Handwerker in die Tarife ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 DM jährlich. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages. Der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{365}$ des Jahresbeitrages.

(5) Alleinmeister im Sinne der Tarife gemäß Anlage 1 sind Handwerker ohne Beschäftigte. Als Beschäftigte gelten nicht:

1. Folgende in den Betrieben des Handwerkers tätigen Arbeitskräfte:
 - a) die mitarbeitende Ehefrau,
 - b) Lehrlinge und Reinigungskräfte, soweit sie steuerrechtlich nicht der Beschäftigtenzahl zuzurechnen sind.
2. Die in den Betrieben des Ehegatten des Handwerkers und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätigen Beschäftigten.

(6) Sind in einem Handwerksbetrieb mehrere Mitinhaber vorhanden, jedoch keine anderen als die im Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten Beschäftigten, so entrichtet jeder in der Handwerksrolle eingetragene Mitinhaber den Beitrag nach dem Tarif als Alleinmeister.

(7) Als Jahresbruttolohnsumme gilt die Lohnsumme, auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks der Zuschlag zu entrichten ist. Für die Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme der Getreidemüller gelten die gleichen Grundsätze.